

## 44-Euro-Gutscheine als Sachzuwendung

Ab 2015 gilt ein niedrigerer Höchstbetrag – Kein 4%-Abschlag mehr zulässig

**Gutscheine für Waren- und Dienstleistungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Verfügung stellt, bleiben entgegen anderer Pläne weiterhin bis zu einem Bruttobetrag von 44 Euro im Monat steuerfrei. Clevere Ideenmanager haben diese Freigrenze bisher mit 45,83 Euro ausgeschöpft.**

VON PETER KOBLANK

Jetzt ist eine wichtige Neuregelung in den Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien (LStÄR) 2015, denen der Bundesrat am 10. Oktober 2014 zugestimmt hat, zu beachten:

Gewähren Sie Mitarbeitern einen Gutschein für Waren oder Dienstleistungen, beispielsweise einen Benzigtutschein, handelt es sich dabei nicht um Barlohn, sondern um einen Sachbezug.

Sachbezüge sind steuerfrei, wenn sie bei einem Arbeitnehmer im Kalendermonat eine 44-Euro-Freigrenze nicht übersteigen.

Sachbezüge sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit den

- am Abgabeort und zum Abgabezeitpunkt
- um übliche Preisnachlässe geminderten

üblichen Endpreisen (einschließlich Mehrwertsteuer und sonstigen Preisbestandteilen) anzusetzen.

Gemäß der bisherigen Lohnsteuer-Richtlinie R 8.1 Abs. 2 Satz 9 kann der Preis auch zur Vereinfachung um 4 % gemindert werden.<sup>1</sup>

### Bisherige Obergrenze 45,83 Euro

Die 44-Euro-Freigrenze erhöhte sich dadurch auf 45,83 Euro im Monat, denn bei Abzug von 4 % gilt:

$$45,83 \text{ Euro} \times 96 \% = 44,00 \text{ Euro}$$

Aus diesem Grund haben clevere Ideenmanager die Freigrenze bisher bei Gutscheinen bis zu einer Höhe von 45,83 Euro ausgeschöpft.

Bereits in der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung vereinzelt die Auffassung vertreten, dass bei Gutscheinen kein solcher 4%-Bewertungsabschlag vorgenommen werden könne.<sup>2</sup>

Jetzt wurde diese Auffassung offiziell in Richtlinie 8.1 Abs. 2 Satz 4 der LStÄR 2015 aufgenommen.<sup>3</sup> Das Problem dabei: Es ist nicht sicher, ob es sich hierbei um eine rückwirkende Klarstellung handelt oder um eine Neuregelung ab dem Steuerjahr 2015.

### Neue Obergrenze 44,00 Euro

Um auf der sicheren Seite zu sein und die Steuer- und Abgabefreiheit der Sachbezüge aus Gutscheinen nicht zu riskieren, sollte der auf Gutscheinen festgelegte Wert ab sofort maximal 44 Euro pro Monat betragen.

Lautet der Gutschein auf den bisher gültigen Wert von 45,83 Euro, würde er auf Grundlage der LStÄR 2015 in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig, denn es ist eine Freigrenze und kein Freibetrag.

Dasselbe gilt für zweckgebundene Geldleistungen des Arbeitgebers, die für den Kauf einer Sache durch den Arbeitnehmer bestimmt sind.

1. EUREKA e.V., Die gesetzlichen Grundlagen des Betrieblichen Vorschlagswesens - Computer Based Training ISBN 3-00-002550-2 ISBN ISBN 3-00-002550-2  
Infos unter [www.eureka-akademie.de](http://www.eureka-akademie.de) im Menüpunkt CBT
2. Unter anderem: OFD Münster, Verfügung vom 17.5.2011, Az. S 2334-10-St 22-31
3. Die LStR R8.1 Abs. 2 lautet künftig:  
Einzelbewertung von Sachbezügen  
(2) <sup>1</sup> Sachbezüge, für die keine amtlichen Sachbezugswerte (> Absatz 4) festgesetzt sind, die nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG (> Absatz 9 und 10) zu bewerten sind, und die nicht nach § 8 Abs. 3 EStG bewertet werden, sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort im Zeitpunkt der Abgabe anzusetzen.  
<sup>2</sup> Bei einem umfangreichen Warenangebot, von dem fremde Letztverbraucher ausgeschlossen sind, kann der übliche Preis einer Ware auch auf Grund repräsentativer Erhebungen über die relative Preisdifferenz für die gängigsten Einzelstücke jeder Warengruppe ermittelt werden.  
<sup>3</sup> Erhält der Arbeitnehmer eine Ware oder Dienstleistung, die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewerten ist, kann sie aus Vereinfachungsgründen mit 96 % des Endpreises bewertet werden, zu dem sie der Abgebende oder dessen Abnehmer fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet.  
<sup>4</sup> Satz 3 gilt nicht, wenn als Endpreis der günstigste Preis am Markt angesetzt, ein Sachbezug durch eine (zweckgebundene) Geldleistung des Arbeitgebers verwirklicht oder ein Warengutschein mit Betragsangabe hingegeben wird.

Impressum:

EUREKA impulse 11/2014 ISSN 1618-4653

EUREKA e.V. · Hartmannweg 12  
D-73431 Aalen · [www.eureka-akademie.de](http://www.eureka-akademie.de)

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt

© November 2014 Peter Kobblank

Diesen und andere Fachberichte finden Sie als PDF-Datei unter [www.kobblank.com/bestofkobblank.htm](http://www.kobblank.com/bestofkobblank.htm)